

GR_GERICHTE ZB 2008 17 vom 7. Juli 2008

GR Gerichte, 2008-07-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZB_2008_17

FR: GR_GERICHTE ZB 2008 17 du 7 juillet 2008

IT: GR_GERICHTE ZB 2008 17 del 7 luglio 2008

Regeste

Forderung | OR Übrige Fälle

Erwägungen

E. 2

A. Zwischen A. und B. einerseits und Y. andererseits war im Jahre 2002 ein Zivilprozess vor Bezirksgericht Prättigau/Davos hängig, in welchem es um den Umfang einer Dienstbarkeit ging. Diese Dienstbarkeit besteht zu Lasten der Parzelle Nr. 1652 von Y. und zu Gunsten der Parzelle Nr. 1650 von A.. A. und B. gingen von einem unbeschränkten Durchfahrtsrecht aus, Y. lediglich von einer Zufahrt zu den Garagen Nr. 1 und 2 sowie zu den Parkplätzen Nr. 2 und 3 auf Parzelle Nr. 1652. Letztlich entschied das Bundesgericht mit Urteil vom 23. Dezember 2003, dass das Fahrwegrecht auf Parzelle Nr. 1652 nicht anders genutzt werden dürfe, als als Zufahrt zu den Garagen und den Parkplätzen auf Parzelle Nr. 1652. B. Im November 2003 liess Y. durch die C. auf ihrem Grundstück beim Durchgang zur Parzelle Nr. 1650 von A. drei Einschubhülsen und drei demontierbare Sperrpfosten montieren, womit die Zufahrt zur Parzelle Nr. 1650 verhindert wurde. C. Rechtsanwalt lic. iur. X., Rechtsvertreter von A., beauftragte am 6. November 2003, auf eigene Verantwortung und eigene Kosten, die D. mit der Entfernung der drei Eisenpfosten. Die Eisenpfosten wurden umgehend von der D. entfernt, wobei die Zementverankerungen zerstört wurden. D. Y. reichte gegen lic. iur. X. Strafantrag wegen Sachbeschädigung ein. Mit Urteil des Bezirksgerichtsausschusses Prättigau/Davos wurde er der Sachbeschädigung gemäss Art. 144 Abs. 1 StGB schuldig befunden und verpflichtet, Y. und Dr. Z. CHF 500.00 zu bezahlen. Beide Parteien legten gegen diesen Entscheid Berufung beim Kantonsgerichtsausschuss von Graubünden ein. Dieser verwies mit Urteil vom 7. Dezember 2005 die Adhäsionsklage auf den Zivilweg und wies die Berufungen im Übrigen ab. E. Mit Vermittlungsbegehren vom 22. Dezember 2006 wurde die Zivilklage von Y. und Dr. Z. beim Kreispräsidenten Klosters anhängig gemacht. Anlässlich der Sühneverhandlung vom 31. Januar 2007 konnten sich die Parteien nicht einigen, so dass die Kläger beantragten, lic. iur. X. sei zu verpflichten, ihnen den Betrag von CHF 2'928.70 nebst Zins zu 5% unter Kosten - und Entschädigungsfolge zu Lasten von lic. iur. X. zu bezahlen. F. An diesen Anträgen hielten Y. und Dr. Z. auch in ihrer Prozesseingabe vom 26. Februar 2007 fest. Zur Begründung führten sie aus, nach dem gewaltsamen Entfernen der Eisenpfosten hätten sie von der C. einen Findling anliefern und an die selbe Stelle setzen lassen. Der Materialwert der Pfosten und Bodenhülsen inklusive der Beschaffungs- und Lieferkosten habe CHF 1'328.00 betragen. Dazu

E. 3

X. wird verpflichtet, Y. und Z. ausseramtlich mit Fr. 1'825.75 (inkl. Spesen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen.

E. 4

(Rechtsmittelbelehrung)

E. 5

(Mitteilungen)“ J. In seinen Erwägungen führte das Bezirksgerichtspräsidium Prättigau/Davos aus, es sei nicht erkennbar, inwiefern lic. iur. X. damals nicht schuldhaft gehandelt haben soll. Er habe der D. in Kenntnis, dass drei Eisenpfosten montiert worden waren, die die Zufahrt zur Liegenschaft seines Mandanten blockierten, per Fax beauftragt, diese auf seine Verantwortung und auf seine Kosten zu entfernen. Inwiefern kein Tatverschulden vorliege, sei nicht ersichtlich. Ein Schaden sei auch nach Auffassung des Kantonsgerichtsausschusses in seiner Entscheidung vom 7. Dezember 2005 zweifelsohne entstanden. Es sei Geldersatz geschuldet, weil sich die Wiederherstellung des alten Zustandes als wenig sinnvoll entpuppen würde, da neu ein Findling den Durchgang versperre. Die Beschaffungskosten und die Kosten der Einbauarbeiten zuzüglich Mehrwertsteuer und abzüglich eines Skonto von 2% ergäben einen geschuldeten Betrag von CHF 2'210.50. Die Schadenersatzforderung sei mit Eintritt des schädigenden Ereignisses sofort fällig, weshalb Zinsen seit dem

E. 6

2. Der Kantonsgerichtsausschuss greift auf die Beschwerde wegen Gesetzesverletzung gemäss Art. 235 Abs. 1 ZPO nur ein, wenn der angefochtene Entscheid oder das diesem vorausgegangene Verfahren Gesetzesbestimmungen verletzt, welche für die Beurteilung der Streitfrage wesentlich sind. Die Feststellungen der Vorinstanz über tatsächliche Verhältnisse sind für die Beschwerdeinstanz bindend, es sei denn, sie seien unter Verletzung von Beweisvorschriften zustande gekommen, erwiesen sich als willkürlich oder beruhten auf offensichtlichen Versehen (vgl. Art. 235 Abs. 2 ZPO). Wenn nun das Gesetz als Beschwerdegrund die willkürliche Tatsachenfeststellung in den Vordergrund stellt, bedeutet dies, dass nicht jede Beweiswürdigung auf ihre Richtigkeit oder Unrichtigkeit überprüft werden kann. Dazu braucht es ein mehreres, nämlich eine offensichtlich unhaltbare Wertung der Beweise, die sich mit sachlichen Gründen nicht mehr vertreten lässt (vgl. PKG 1981 Nr. 18). Dabei liegt Willkür nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht schon vor, wenn eine andere Lösung ebenfalls als vertretbar erscheint oder gar vorzuziehen wäre. Der angefochtene Entscheid muss vielmehr offensichtlich unhaltbar sein, mit der tatsächlichen Situation im Widerspruch stehen, eine Norm oder einen unumstrittenen Grundsatz krass verletzen oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderlaufen (vgl. BGE 125 II 10 mit Hinweisen). Dasselbe gilt grundsätzlich auch dort, wo das Gesetz dem Richter einen Ermessensspielraum einräumt. Es liegt nur dann eine Rechtsverletzung vor, wenn sich der Gebrauch des Ermessens als missbräuchlich erweist oder das Ermessen überschritten wird, d.h., wenn sich ein Ermessensentscheid nicht auf sachlich vertretbare Gründe abstützen lässt oder dem Gerechtigkeitsgedanken in stossender Weise zuwiderläuft. Die Beschwerde ist folglich unter dieser beschränkten Kognitionsbefugnis zu prüfen (vgl. PKG 1987 Nr. 17).

3. Grundsätzlich müssen gemäss Art. 41 Abs. 1 OR für die Zusprechung von Schadenersatz aus unerlaubter Handlung vier Voraussetzungen erfüllt sein: Schaden, Widerrechtlichkeit, Kausalität und Verschulden. a) Der Beschwerdeführer macht geltend, ein Verschulden seinerseits sei nicht ausgewiesen. Die Vorinstanz habe sich keine eigene Meinung gebildet, sondern nur auf die Strafurteile verwiesen, was Art. 53 Abs. 2 OR widerspreche. Voraussetzung für eine Verschuldenshaftung nach Art. 41 Abs. 1 OR ist ein vorsätzliches oder

fahrlässiges Verhalten des Haftpflichtigen, vorliegend des Beschwerdeführers (Anton K. Schnyder, in Honsell/Vogt/Wiegand, Basler Kommentar zum Obligationenrecht I, 4. Aufl., Basel 2007, N 45 zu Art. 41 OR). Die Vorinstanz stützte sich für die Beurteilung des Verschuldens auf die Strafurteile des Bezirksgerichts und des Kantonsgerichtsausschusses. Gemäss Art. 53 Abs. 2 OR ist das strafrecht-

E. 7

liche Erkenntnis mit Bezug auf die Beurteilung der Schuld und die Bestimmung des Schadens für den Zivilrichter nicht verbindlich. Die Bestimmung von Art. 53 Abs. 2 OR hat eine strafrechtliche Verurteilung im Auge und statuiert die Unverbindlichkeit der strafgerichtlichen Erkenntnisse in Bezug auf Verschulden und die Bestimmung des Schadens (BGE 123 III 312). Da sich die Begriffe des Strafrechts und des Privatrechts nicht notwendigerweise decken, ist der Zivilrichter an das strafrechtliche Erkenntnis über Schuld und Nichtschuld, Urteilsfähigkeit oder Urteilsunfähigkeit nicht gebunden. Nach der Rechtsprechung ist der Zivilrichter folglich verpflichtet, über die Schuldfrage selbständig zu bestimmen und anzugeben, von welchen Feststellungen tatsächlicher Natur er ausgeht (BGE 107 II 158, 107 II 497 und Art. 108 II 426). Gemäss Praxis des Kantonsgerichts soll der Zivilrichter jedoch nicht ohne Not vom Straferkenntnis abweichen (PKG 1981 Nr. 8, 1986 Nr. 3). Die Vorinstanz stützt sich auf die in der Sache ergangenen Strafurteile, führt aber in ihren Erwägungen in 3.1.3 zudem aus, dass nicht erkennbar sei, inwiefern der Beschwerdeführer damals nicht schuldhaft gehandelt haben soll. Er habe der Bauunternehmung in Kenntnis des Umstandes, dass drei Eisenpfosten montiert worden waren, die die Zufahrt zur Liegenschaft seines Mandanten blockierten, per Fax beauftragt, die drei Eisenpfosten bei den Liegenschaften Y./A. auf seine Verantwortung und auf seine Kosten zu entfernen. Es liege folglich ein relevantes Tatverschulden vor. In der Tat handelt es sich bei der Vorgehensweise des Beschwerdeführers um verbotene Eigenmacht, welche die Pflicht zum Schadenersatz nach sich zieht. Zudem sind keine Gründe ersichtlich, die das Verschulden des Beschwerdeführers als milder erscheinen liessen. Er hat mit der Erteilung des Auftrags an die D. die Entfernung der Eisenpfosten ohne Weiteres beabsichtigt. Die Vorinstanz hat sich genügend mit der Verschuldensfrage auseinandergesetzt und ist zum Schluss gelangt, dass ein Verschulden des Beschwerdeführers offensichtlich vorliegt, weshalb eine Abweichung von den Straferkenntnissen zu Recht nicht erfolgt ist. Die Beschwerde erweist sich folglich in diesem Punkt als unbegründet. b) Im Weiteren rügt der Beschwerdeführer, ein Schaden sei nicht ausgewiesen, da die Entfernung der Pfosten auf den Hausverkauf keinen Einfluss gehabt habe. Schliesslich sei gestützt auf Art. 43 Abs. 1 OR Realersatz möglich und zugesagt gewesen. Es sei unverhältnismässig, die Lieferung und Montage der Pfosten dem Schaden gleich zu setzen, da jeder Maurer die Eisenpfosten mit geringstem Zeitaufwand wieder hätte einsetzen können. Damit sei der Grundsatz der Schadensminderung verletzt. Zudem dürfe ein allfälliger Schaden nicht dem Neuanschaffungswert entsprechen, sondern es wären nur die Reparaturkosten zu ersetzen.

E. 8

Schaden ist eine unfreiwillige Vermögensverminderung. Er stellt eine (hypothetische) Differenz dar zwischen dem Vermögensstand des Geschädigten infolge schädigenden Ereignisses und dem Vermögensstand bei Ausbleiben des Ereignisses (BGE 127 III 104, 127 III 76, 126 III 393). Schaden kann in einer direkten Abnahme des Vermögens des Geschädigten bestehen (damnum emergens), indem die Beschädigung regelmässig zu einer Verminderung der Aktiven und durch entstehende Kosten zu einer Erhöhung der Passiven

führt. Allenfalls kann Schaden auch der entgangene Gewinn (*lucrum cessans*) darstellen, wenn ein Vermögen sich wegen des schädigenden Ereignisses nicht vermehren konnte (Schnyder, a. a. o., N 6 zu Art. 41 OR). Beim Sachschaden geht es um denjenigen Schaden, der durch Beschädigung, Zerstörung oder Verlust einer Sache entsteht (BGE 118 II 176, 116 II 480). Eine Sachbeschädigung kann mehrere Schadensfolgen nach sich ziehen. Im Vordergrund stehen zunächst Reparaturkosten oder, wenn eine Sache total zerstört ist, die Anschaffungskosten für einen gleichwertigen Ersatzgegenstand (Schnyder, a. a. o., N 12 zu Art. 41 OR). Bei Zerstörung oder Verlust einer Sache ist zunächst der Verkehrswert zu ersetzen, d.h. die Kosten, die für eine Wiederbeschaffung am Markt aufgewendet werden müssen. Bei wertbeständigen Sachen entspricht dies dem Preis einer Neuanschaffung (Schwenzer, Schweizerisches Obligationenrecht Allgemeiner Teil, 1998, N 18.02). Wird eine beschädigte Sache repariert, so sind zunächst die für die Reparatur erforderlichen Kosten zu ersetzen. Übersteigen die Reparaturkosten den aktuellen Verkehrswert der Sache, so liegt ein wirtschaftlicher Totalschaden vor (Schwenzer, Schweizerisches Obligationenrecht Allgemeiner Teil, 1998, N 18.07). In diesem Fall kann der Geschädigte nicht die höheren Reparaturkosten, sondern lediglich die Kosten für die Anschaffung einer Ersatzsache verlangen. Bei Beschädigung von grundsätzlich austauschbaren marktgängigen Sachen erscheint dies sachgerecht und entspricht der Pflicht des Geschädigten, den Schaden so gering wie möglich zu halten. Vorliegend sind den Beschwerdegegnern die Anschaffungskosten der drei Eisenpfosten mit Armierungen angefallen. Der Beschwerdeführer hält dem entgegen, es sei Realersatz angeboten worden und möglich. Auf die Einreichung einer Prozessantwort hat der Beschwerdeführer verzichtet. Die Behauptung des angebotenen Realersatzes hat der Beschwerdeführer im vorinstanzlichen Verfahren weder behauptet noch bewiesen. Nach bündnerischer Zivilprozessordnung sind sämtliche Behauptungen in den Rechtsschriften vorzubringen und nur diese rechtzeitig geltend gemachte Tatsachen können dem Urteil zugrunde liegen (Art. 118 ZPO). Auf diesen (verspäteten) Einwand kann somit grundsätzlich gar nicht eingegangen werden. Im übrigen können die Beschwerdegegner mit den beschädigten Pfosten auch

E. 9

den bisherigen Zustand nicht wieder herstellen, da die Zementverankerungen zerstört worden sind. Zudem hat sich gezeigt, dass die Eisenpfosten sich aufgrund des Verhaltens des Beschwerdeführers als unwirksam erwiesen haben. Aufgrund des Auftrags des Beschwerdeführers an die D. haben sich somit die Anschaffungskosten der Eisenpfosten als nutzlos erwiesen. Die Beschwerdegegner mussten nämlich andere Massnahmen ergreifen, weshalb sie einen Findling an die gleiche Stelle setzen liessen. Richtig wird wohl sein, dass die Pfosten auf den Verkaufspreis des Grundstücks keinen Einfluss hatten. Indessen haben sich die Aktiven der Beschwerdegegner um den Betrag der Anschaffungskosten der Eisenpfosten vermindert und ist den Beschwerdegegnern trotzdem ein Schaden entstanden. Folglich ist der Vorinstanz zuzustimmen, dass der Aufwand für die Anschaffung der Eisenpfosten zu ersetzen ist. Wer Schadenersatz verlangt, hat diesen nachzuweisen (Art. 42 Abs. 1 OR). Hierzu gehört auch der Nachweis der Höhe des Schadens (Guhl, Das Schweizerische Obligationenrecht, 9. Auflage, § 10 N 35). Die Beschwerdegegner haben im vorinstanzlichen Verfahren die Anschaffungskosten für die Eisenpfosten mit Rechnungen der C. dargetan. Gegen diese einzelnen Schadensposten hat der Beschwerdeführer keine Einwände erhoben. Der von der Vorinstanz bezifferte Schaden erscheint deshalb als ausgewiesen, weshalb der Beschwerde auch in diesem Punkt kein Erfolg beschieden ist. 4. Schliesslich erachtet der Beschwerdeführer die von der Vorinstanz

ihm überbundenen Gerichtskosten und ausseramtlichen Kosten als zu hoch. Art. 2 der Verordnung über die Verfahrenskosten und Entschädigungen im Zivilverfahren (BR 320.070) hält fest, dass den Parteien als Verfahrenskosten Gerichtsgebühren, Schreibgebühren und Barauslagen belastet werden dürfen. Gemäss Art. 2 lit. a des Kostentarifs im Zivilverfahren (BR 320.075) dürfen die Gerichtsgebühren bei Verfahren vor dem Einzelrichter im Zivilverfahren vermögensrechtlicher Art zwischen Fr. 100.00 und Fr. 3'000.00 betragen. Dabei steht dem Richter ein weiteres Ermessensspielraum zu. Für das vorinstanzliche Verfahren verfügte das Bezirksgerichtspräsidium Prättigau/Davos eine Gerichtsgebühr von Fr. 1'800.00, Schreibgebühren von Fr. 580.00 und Barauslagen von Fr. 20.00. Die vorinstanzlichen Gerichtskosten sind innerhalb des Kostentarifs. Zudem sind die Verfahrenskosten auch hinsichtlich des Aufwandes nicht zu beanstanden. Für die ausseramtlichen Kosten hat sich die Vorinstanz auf die anlässlich der Hauptverhandlung vom Rechtsvertreter der Beschwerdegegner eingereichte Honorarnote gestützt und hat diese für angemessen erachtet. Konkrete Einwände

E. 10

gegen diese Honorarnote hat der Beschwerdeführer nicht vorgebracht. Ein Einschreiten der Beschwerdeinstanz erscheint deshalb auch in diesem Punkt nicht als angebracht. Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von Fr. 1'500.00 (inkl. Schreibgebühren) gestützt auf Art. 122 Abs. 1 ZPO zu Lasten des Beschwerdeführers. Gemäss Art. 122 Abs. 2 ZPO wird die unterliegende Partei verpflichtet, der obsiegenden Partei alle ihr durch den Rechtsstreit verursachten, notwendigen Kosten zu ersetzen, weshalb der Beschwerdeführer verpflichtet wird, die Beschwerdegegner ausseramtlich mit Fr. 800.00 (inklusive Mehrwertsteuer) zu entschädigen.

E. 11

Demnach erkennt der Kantonsgerichtsausschuss :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.